

# **Satzung der Gemeinde Kottmar über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)**

Aufgrund von § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Kottmar am 08.04.2013 unter Beschluss-Nr. 42-4/2013 folgende Satzung:

## **§ 1 Kostenerstattung**

Die Gemeinde Kottmar verlangt die Erstattung der durch die Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG entstandenen Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

## **§ 2 Kostenschuldner**

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Verwaltungsgebühren**

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und Fahrzeugs. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist.

Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderliche Nachbereitung (Anfertigung der Niederschrift, Nachschauen, etc.) entstehen.

Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch § 3 SächsVwKG über die Nichterhebung von Kosten entsprechend Anwendung findet, noch Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG besteht, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

## **§ 4 Auslagen**

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z.B. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständiger, etc.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## § 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

§§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 – 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Brandverhütungsschaukostensatzung der Gemeinde Eibau vom 13.09.2011 und der Gemeinde Obercunnersdorf vom 28.11.2011 treten damit außer Kraft.

Kottmar, den 09.04.2013

  
Höhne  
Amtsverweserin



## Kostenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Kottmar über die Erhebung von Kosten zur Durchführung der Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Stundensätze Personal                                |                |
| - Kosten für eingesetztes Personal der Gemeinde Kottmar | 25,75 €/Stunde |
| 2. Fahrzeugsätze  |                |
| - Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Kilometer  | 0,25 €/km      |